Regionale Fördergemeinschaft der Krankenkassen am Runden Tisch Rosenheim

Grundsätze zu Datenschutz und Datensicherheit

Allgemeines zum Datenschutz

„Datenschutz“ ist das Recht eines Jeden, dass seine Daten nicht unberechtigt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist stets im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsrecht des/der Betroffenen zu sehen.

Datenschutz bei der Fördergemeinschaft Runder Tisch

Die Fördergemeinschaft Runder Tisch Rosenheim verfügt über sensible Daten. Deshalb genießen Datenschutz und Datensicherheit einen hohen Stellenwert. Die Verantwortung für einen datenschutzgerechten Umgang mit diesen Daten trägt jede/r legitimierte/r Vertreter/in der Selbsthilfe selbst.

Begriffsbestimmungen

Schutzwürdige Daten sind personenbezogene Daten und Sozialdaten. Unter Sozialdaten verstehen sich alle Einzelangaben, welche die Fördergemeinschaft Runder Tisch über persönliche und sachliche Verhältnisse der Selbsthilfegruppen erhebt, verarbeitet und nutzt. Hierunter zählen z.B. Name, Anschrift, Ein- und Ausgaben, Angaben zur beantragten Förderung.

Maßnahmen zum Datenschutz

Der Zugriff Unberechtigter auf diese Daten ist durch geeignete Maßnahmen auszu-schließen. Dies bedeutet u.a. das sichere Verwahren von Arbeitsunterlagen (z.B. in abschließbaren Behältnissen) und das besondere Schützen maschinell geführter Da-teien (z.B. durch Bildschirmschoner und Passwortverfahren oder Systemabmeldung).

Datenweitergabe

Die Bekanntgabe schutzwürdiger Daten ist nur nach Einwilligung des Betroffenen oder bei Vorliegen gesetzlicher Befugnisse erlaubt.

Die Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Fördergemeinschaft Runder Tisch Rosenheim

Folgen von Datenschutzverstößen

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften sind ein Vertrauensbruch gegenüber den Selbsthilfegruppen und den Mitgliedern der Runden Tische und haben äußerst negative Auswirkungen in der Öffentlichkeit. Sie können für den/die einzelne/n legitimierte/n Vertreter/in der Selbsthilfe strafrechtliche Folgen haben.

Der Datenschutzbeauftragte

Zur Klärung von Zweifelsfällen stehen die Datenschutzbeauftragten der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern zur Verfügung. Festgestellte Mängel und Beschwerden in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit sind diesen Personen unverzüglich zu melden.

Anweisungen

Dieses Informationsblatt soll auf die Grundsätze von Datenschutz und Datensicherheit hinweisen.